



Stellungnahme zur Nutzerbefragung des Europäischen Patentamts zur Reform der Beschwerdekammern

Zu der Konsultation des Europäischen Patentamts zur Reform der Beschwerdekammern hat die Patentanwaltskammer wie folgt Stellung genommen:

30. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir bedanken uns für die Übersendung Ihres Schreibens vom 29. April 2015 und die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Reform der Beschwerdekammern. Für die Patentanwaltskammer nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Patentanwaltskammer ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts, die durch alle deutschen Patentanwälte und Patentanwalts-gesellschaften gebildet wird.

Die Patentanwaltskammer begrüßt die Bemühungen um eine Reform der Beschwerdekammern, wie sie in dem Papier CA/16/15 vorgeschlagen werden. Dieses Papier erscheint als gute Grundlage für die weitere Diskussion.

Die Patentanwaltskammer begrüßt auch, dass die Nutzer des Systems im Rahmen der nun vom Europäischen Patentamt durchgeführten Konsultation gehört werden. Gerne leisten wir unseren Beitrag aus Sicht der deutschen Patentanwälte, die regelmäßig als zugelassene Vertreter der Anmelder vor dem Europäischen Patentamt und den Beschwerdekammern auftreten.

Frage A: Stellung der Beschwerdekammern – Unabhängigkeit

1. Ernennung der Mitglieder der Beschwerdekammern

Gemäß Art. 11 (3) EPÜ werden die Mitglieder der Beschwerdekammern auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom Verwaltungsrat ernannt. Nach Auffassung der Patentanwaltskammer muss die Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschwerdekammern sowohl durch die Art ihrer Auswahl und Beförderung als auch durch ihre Stellung gegenüber der Verwaltung institutionell sichergestellt werden.

Die Patentanwaltskammer begrüßt daher, dass der Präsident des Europäischen Patentamts sein Vorschlagsrecht an das neu zu schaffende Komitee der Beschwerdekammern (BOAC) abtreten will. Dem Vorschlag, das BOAC mehrheitlich mit externen Mitgliedern zu besetzen, wird zugestimmt. Es sollte jedoch durch die Auswahl der internen Mitglieder sichergestellt werden, dass die Erfahrung und Kompetenz der Beschwerdekammermitglieder in das BOAC einfließt. Der Verwaltungsrat sollte in der Regel den Vorschlägen des BOAC folgen.

Bei der Wiederernennung von Beschwerdekammermitgliedern sollte das BOAC Vorschläge und Anmerkungen des Präsidiums der Beschwerdekammern berücksichtigen.

Grundsätzlich erscheint es zudem wünschenswert, bei der Behandlung von Überprüfungsanträgen gemäß Art. 112a EPÜ in der Großen Beschwerdekammer regelmäßig externe Mitglieder hinzuzuziehen.



2. Vermeidung von Interessenskonflikten

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass ein Beschwerdekammermitglied kein persönliches Interesse an einem von ihm zu beurteilenden Fall haben darf. Dies ist in Art. 24 EPÜ bereits geregelt. Es ist davon auszugehen, dass die Parteien und ihre Vertreter auf erkennbare Interessenskonflikte von sich aus hinweisen.

Nachdem es wünschenswert ist, externe Personen für eine Mitarbeit in einer Beschwerdekammer zu interessieren, muss diesen die Möglichkeit gegeben werden, nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Beschwerdekammer ihre alte oder eine ähnliche Position wieder einzunehmen.

Frage B: Arbeit der Beschwerdekammern – Effizienz

1. Vorschläge zur Effizienzsteigerung

Die aktuelle Verfahrensordnung der Beschwerdekammern stellt bereits hohe Anforderungen an die Beschwerdebegründung und die Beschwerdeerwiderung und beschränkt das weitergehende Vorbringen von neuen Tatsachen und Beweismitteln. Die bestehenden Möglichkeiten dürfen keinesfalls weiter eingeschränkt werden.

Eine Möglichkeit zur Straffung der Verfahren wäre ein aktives *Case Management*, bei dem den Parteien und der Beschwerdekammer schon zu Beginn des Verfahrens ein Zeitrahmen vorgegeben wird, innerhalb dessen einzelne Verfahrensschritte zu erfolgen haben. Ein *Case Management* ist beim Einheitlichen Patentgericht vorgesehen und wird auch in verschiedenen Mitgliedstaaten praktiziert, bspw. im Vereinigten Königreich. Danach können sich alle Verfahrensbeteiligten entsprechend einrichten. Die disziplinierende Wirkung ist nicht zu unterschätzen.

Es wird angeregt, das Präsidium damit zu beauftragen, Vorschläge für Regeländerungen zu erarbeiten.

2. Verfahrensdauer

Grundsätzlich erscheint die im Papier CA/16/15 angegebene durchschnittliche Verfahrensdauer von 34,3 Monaten für technische Beschwerden viel zu lang und muss verkürzt werden.

Die Verfahrensdauer hängt jedoch nicht nur von der Effizienz ab, sondern wird von vielen Faktoren beeinflusst, bspw. einer ausreichenden Personalausstattung. Es ist zudem nicht möglich, eine für alle Beschwerden anzustrebende allgemeine Verfahrensdauer anzugeben, weil die einzelnen Verfahren zu unterschiedlich sind. Einfach gelagerte *ex parte* Fälle lassen sich schneller erledigen als komplexe Einspruchsverfahren mit zahlreichen Beteiligten. Umgekehrt kann auch in einem Verfahren mit umfassendem Stand der Technik die Beschwerde nur einen einzelnen, recht leicht zu klärenden Aspekt betreffen.

Zudem ist die behandelte Technologie zu berücksichtigen. In manchen technischen Gebieten, bspw. im Elektronikbereich, benötigen die Parteien eine schnelle Entscheidung, weil sich der Markt in wenigen Jahren schon in eine ganz andere Richtung bewegt haben kann, während bspw. im Pharmabereich schon aufgrund der langen Zulassungsverfahren deutlich längere Produktzyklen vorliegen.

Es wird angeregt, ein dem PACE-Antrag im Erteilungsverfahren ähnliches System einzurichten.

Frage C: Arbeit der Beschwerdekammern – Verfahren

Die aktuelle Verfahrensordnung der Beschwerdekammern (VOBK) lässt den Beschwerdekammern sehr viel Ermessen bei der Gestaltung ihrer Verfahren. Dies führt dazu, dass in der Praxis die Verfahren



sehr unterschiedlich geführt werden, da die einzelnen Kammern ihre persönlichen Traditionen und Vorlieben haben. Die Verfahrensführung sollte daher stärker vereinheitlicht werden.

Zur Erhöhung der Transparenz und Fokussierung der Diskussion in der mündlichen Verhandlung wird angeregt, dass alle Beschwerdekammern mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung eine detaillierte vorläufige Meinung kundtun. Einige Kammern leisten dies bereits in hervorragender Weise, es wird aber von den Kammern leider sehr unterschiedlich gehandhabt.

Die Regelung, wonach die Parteien ihren Fall vollständig in der Beschwerdebegründung bzw. der Beschwerdeerwiderung vortragen müssen, hat sich als sinnvoll erwiesen und zur Verfahrensstraffung beigetragen. Es muss aber auf jeden Fall sichergestellt bleiben, dass in der Beschwerde die erstinstanzliche Entscheidung auch in tatsächlicher Hinsicht vollumfänglich überprüft wird. Eine Beschränkung auf Rechtsfragen wäre nicht hinnehmbar.

Konkrete Vorschläge für Änderungen der VOBK sollten vom Präsidium der Beschwerdekammern erstellt werden, wobei bereits bei der Erarbeitung der Vorschläge eine Nutzerbeteiligung wünschenswert wäre.

Frage D: Komitee der Beschwerdekammern (BOAC)

1. Nutzerbeteiligung im BOAC

Das BOAC soll ein beratender Unterausschuss des Verwaltungsrats sein, ähnlich wie das CPL, BFC oder TOSC. Bei diesen Ausschüssen sind keine Nutzerorganisationen als ordentliche Mitglieder vorgesehen. Dies sollte entsprechend für das BOAC gelten.

Die Patentanwaltskammer ist aber der Auffassung, dass Nutzerorganisationen ein Beobachterstatus beim BOAC eingeräumt werden sollte.

2. Nutzerbefragungen hinsichtlich der allgemeinen Funktionsweise der Beschwerdekammern und allgemeiner Verbesserungsvorschläge

Aus Sicht der Patentanwaltskammer erscheinen breit gestreute Umfragen zur Funktionsweise der Beschwerdekammern und zu Verbesserungsvorschlägen nicht immer zielführend. Nachdem die tatsächliche Zahl der regelmäßig vor den Beschwerdekammern auftretenden Vertreter relativ gering ist, erscheint es sinnvoller, eine Nutzergruppe aus erfahrenen Vertretern einzurichten, die schon mehrfach in Beschwerdeverfahren aufgetreten sind. Diese Nutzergruppe könnte dann vom BOAC konsultiert werden, insbesondere wenn grundsätzliche Verfahrensänderungen ins Auge gefasst werden.

3. Vorschläge des BOAC für Änderungen der VOBK

Nach dem EPÜ erlässt das Präsidium die VOBK, so dass wohl auch die meisten Änderungen vom Präsidium ausgehen. Es erscheint sinnvoll, auch dem BOAC ein Vorschlagsrecht für Änderungen einzuräumen. Die Vorschläge sollten innerhalb des BOAC unter Einschaltung von Nutzerorganisationen diskutiert werden.

Frage E: Verfahren bei Anträgen auf Überprüfung

Die Konsultation verweist zu Recht auf die breit gestreute Kritik an der rein internen Besetzung der Großen Beschwerdekammer in Überprüfungsverfahren nach Art. 112a EPÜ.

Die Patentanwaltskammer ist der Auffassung, dass in allen Überprüfungsverfahren externe Mitglieder der Großen Beschwerdekammer mitwirken sollten. Die Berufung sollte durch das Präsidium erfolgen.



Frage F: Allgemeines

Die Patentankammer begrüßt die Vorschläge für die Reform der Beschwerdekammern. Eine Stärkung der organisatorischen Autonomie der Beschwerdekammern erscheint ebenso sinnvoll wie die Schaffung des BOAC als beratender Ausschuss und dessen Einbindung in die Berufung der Beschwerdekammermitglieder. Die Beteiligung der Nutzer an der Diskussion über die Änderung der VOBK ist wünschenswert.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden und stehen für ein Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Brigitte Böhm, LL.M.
Präsidentin